

Ltd.KVD Allroggen erläuterte die Vorlage der Verwaltung und betonte die Wichtigkeit des Fahrdienstes für die Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht mehr in der Lage seien, den öffentlichen Personennahverkehr oder einen PKW zu nutzen. Bereits in der Vergangenheit sei mehrfach darüber gesprochen worden, dass für eine solche Aufgabe erhebliche Finanzmittel mit steigender Tendenz notwendig seien. Ein Teil der Kostensteigerungen sei durch eine Effizienzsteigerung des Fahrdienstes ausgeglichen worden. Allerdings hätten die Fahrdienststräger deutlich gemacht, dass eine Kilometerpauschale von 0,64 € nicht mehr kostendeckend sei und zukünftig eine deutlich höhere Pauschale pro Kilometer gezahlt werden müsse. Einige Fahrdienststräger hätten auch darauf hingewiesen, dass sie bei einer Kilometerpauschale von 0,64 € den Fahrdienst über den 31.12.2004 hinaus nicht aufrechterhalten könnten. Das Angebot der Fahrdienststräger belaufe sich auf bis zu 0,95 € je Fahrkilometer. Ltd.KVD Allroggen wies darauf hin, dass bei gleichbleibender Inanspruchnahme des Fahrdienstes und einer Kilometerpauschale von 0,95 € Mittel in Höhe von 200.000 € für das Jahr 2005 notwendig seien. Deshalb habe die Verwaltung den Vorschlag gemacht (Tischvorlage siehe Anlage), die Freifahrten von 4 auf 3 pro Monat zu reduzieren, um die Kostensituation in einem Rahmen von 150.000 € jährlich zu halten.

Abg.Donix machte deutlich, dass für seine Fraktion der Fahrdienst dem Grunde nach nicht zur Diskussion stehe. Er schließe sich dem Vorschlag der Verwaltung auf Reduzierung der Freifahrten an, um einerseits den Betroffenen nach wie vor eine Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen und um andererseits im Rahmen der Haushaltsberatungen weiter entwickelte Konzepte zu beraten. Er bitte, die Verwaltung möge ein Konzept erarbeiten, bei dem das Angebot des Fahrdienstes als freiwillige Leistung aufrechterhalten werden könne

Abg.Lindenberg informierte den Ausschuss darüber, dass es für seine Fraktion unannehmbar sei, Einschnitte im Fahrdienst hinzunehmen. Er betonte die Notwendigkeit des Fahrdienstes für die Betroffenen und lehne daher eine Reduzierung der Freifahrten ab. Angesichts der Haushaltslage des Kreises rege er deshalb an, der Ausschuss möge der Verwaltung den Prüfauftrag erteilen, die Angebote der Fahrdienststräger einer Prüfung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu unterziehen, Alternativlösungen auch im Hinblick auf die im Rahmen der Koordination entstehenden Kosten für den Fahrdienst zu erarbeiten sowie die Möglichkeit des Einsatzes von ehrenamtlichen Kräften, anderen Träger sowie die Kostenbeteiligung Dritter zu prüfen.

SKB Albrecht fragte an, wie die in der Vorlage genannten Punkte der Neuausschreibung des Fahrdienstes und der Überführung der bisherigen freiwilligen Leistung in die gesetzliche Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen auszulegen seien.

Ltd.KVD in Heinze erläuterte, dass Menschen mit Behinderungen nach den Bestimmungen des BSHG und ab dem 1.1.2005 nach den Bestimmungen des SGB XII einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Für die Betroffenen hätte dies allerdings zur Konsequenz, dass bei jedem Antrag die Einkommens- und Vermögensverhältnisse geprüft werden müssten. Dies bedeute, dass nicht alle heute Berechtigten noch am Fahrdienst teilnehmen könnten. Auch sei der damit verbundene zusätzliche Verwaltungs- und Personalaufwand für die Einzelfallprüfung nicht zu unterschätzen. Bei einer Neuausschreibung sei fraglich, ob private Träger aufgrund des großen Kreisgebietes die Leistungen des Fahrdienstes kostengünstiger anbieten können. Dennoch werde eine Neuausschreibung auch als möglicher Alternative in Betracht gezogen.

Abg.Herchenbach-Herweg betonte nochmals die Notwendigkeit des Fahrdienstes; sie könne einer Reduzierung der Freifahrten daher nicht zustimmen.

Sie bitte über die Beschlussvorschläge der Verwaltung einzeln abstimmen zu lassen. Darüber hinaus regte sie an, unter Punkt 4 der Beschlussvorschläge das Wort: „ kurzfristig“ durch die Worte: „bis zur nächsten Sitzung“ auszutauschen.

Abg.Witte fragte an, wie die Aussage des ASB zu verstehen sei, die Kosten für eine eventuell notwendige Begleitperson dem Fahrgast in Rechnung zu stellen.

Ltd.KVD in Heinze erläuterte, dass nach den Richtlinien nur die Fahrt selber bisher als Leistung eingekauft worden sei, eine im Bedarfsfall notwendige Begleitperson sei bisher unentgeltlich von den Fahrdienststrägern dem Fahrgast zur Verfügung gestellt worden. Es sei den Trägern nach eigener Darstellung offensichtlich nicht mehr möglich, diese Leistung unentgeltlich anzubieten. Daher sei angekündigt, in Zukunft im Bedarfsfall die zusätzliche Begleitperson dem Fahrgast in Rechnung zu stellen.

Nach kurzer weiterer Diskussion, an der sich Abg. Eyermann und SKB Albrecht beteiligten,

fasste der Ausschuss folgende Beschlüsse:

B.-Nr. Der Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen beauftragt
02/04 die Verwaltung

- die Angebote der Fahrdienstträger unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einer Prüfung zu unterziehen,
- Alternativlösungen, auch im Hinblick auf die im Rahmen der Koordination entstehenden Kosten, für die Ausgestaltung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten
- die Möglichkeit des Einsatzes von ehrenamtlichen Helfern, anderer Träger sowie einer Kostenbeteiligung Dritter beim Fahrdienst für Menschen mit Behinderung zu prüfen

Abst.- **einstimmig**
Erg.:

Der Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, folgende Beschlüsse zu fassen:

B.-Nr. Die Richtlinien über die Förderung von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen in
03/04 der Fassung vom 1.1.2002 werden unter Punkt 3.1 mit folgendem Wortlaut geändert:
„Zum Behindertenfahrdienst im Sinne von Ziffer 1 gehören die im täglichen Leben anfallenden Fahrten. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zum Besuch von kulturellen Veranstaltungen (Theater, Kino etc.), Fahrten zum Besuch von Verwandten oder Angehörigen, Fahrten zum Arbeitsplatz. Die Anzahl der Freifahrten (Hin- und Rückfahrt = 1 Freifahrt) wird für Einzelpersonen auf **3 Fahrten** und für Gruppen auf **4 Fahrten** je Monat beschränkt. Im übrigen gilt Ziffer 5.1.“

Abst.- **:MB./ SPD**
Erg.:

B.-Nr. Die Richtlinien über die Förderung von Fahrdiensten von Menschen mit Behinderungen in der
04/04 Fassung vom 1.1.2002 werden unter Punkt 6.1 mit folgendem Wortlaut geändert: „Der Rhein-Sieg-Kreis beteiligt sich an den Kosten des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen mit einem Pauschalentgelt in Höhe von **bis zu 0,95 € je Fahrkilometer**.“

Abst.- **einstimmig**
Erg.:

B.-Nr. Diese Änderungen in den Richtlinien gelten zunächst für den Zeitraum 01.01.2005 –
05/04 31.03.2005.

Abst.- **einstimmig**
Erg.:

B.-Nr. Im Zuge der Haushaltsplanberatungen für 2005 wird die Ausgestaltung des Fahrdienstes bis
06/04 zur nächsten Sitzung einer konzeptionellen Überarbeitung unterzogen.

Abst.- **einstimmig**
Erg.:

